

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 40.13-RDS	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.04.2019	33	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	07.05.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	10.05.2019		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	05.06.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 40.13 gez. Luckstei n	Beteiligt:			Landrat gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung in der Rudolf-Diesel-Schule

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung in der Rudolf-Diesel-Schule wird gemäß der beigefügten Anlage mit Wirkung zum 01.08.2019 beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 33	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I.

- 5 Die Rudolf-Diesel-Schule ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung am Standort Königslutter am Elm. Sie wird als Ganztagschule geführt, wobei der Unterricht am Freitag grundsätzlich mittags endet.
- 10 An der Rudolf-Diesel-Schule ist das gemeinsame Mittagessen ein wesentlicher Bestandteil des unterrichtlichen Auftrages und geht über die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit einer warmen Mahlzeit weit hinaus.
- 15 Durch das kontinuierliche Üben alltagsbezogener Vorgänge insbesondere auch im Hinblick auf die Einnahme von Mahlzeiten werden die Lerninhalte verstärkt. Die Schüler/Innen sollen auf das Leben nach der Schule vorbereitet werden. Die Schüler/innen lernen die Arbeiten und Regeln im Zusammenhang mit der Einnahme des Mittagessens kennen. Aus diesem Grund ist es der Schule sehr wichtig, dass **alle** Schüler/Innen an der warmen Mittagsmahlzeit teilnehmen. Hierzu reicht es nicht aus, dass von zu Hause mitgebrachtes Essen verzehrt wird.
- 20 Die Zubereitung des Mittagessens für die Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Diesel-Schule erfolgt frisch vor Ort durch landkreiseigenes Küchenpersonal. Daher können die von der Schule geforderten ernährungspädagogischen Grundsätze problemlos umgesetzt werden. Außerdem ist es möglich, Unverträglichkeiten und Allergien einzelner Schüler/Innen im Speiseplan zu berücksichtigen. Auch dem Umstand, dass einige Schüler/Innen das Essen nur in pürierter Form zu sich nehmen können, kann Rechnung getragen werden. Diese benötigte Individualität des Essens
- 25 kann – auch nach kürzlich erneut durchgeführter Prüfung – **kein** externer Caterer in der für die Schule erforderlichen Form erbringen.
- 30 Die Höhe des von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte für das Mittagessen zu zahlenden Entgelts wurde zuletzt zum 01.08.2008 angepasst (Beschluss des KT vom 20.06.2008). Das Entgelt beträgt seit diesem Zeitpunkt für die Schülerinnen und Schüler 34,80 EUR (vorher 21,50 EUR) monatlich und für die Lehrkräfte 2,90 EUR (vorher 2,46 EUR) pro Mahlzeit. Einzelheiten sind der Drucksachen-Nr. 48/2008 zu entnehmen. Erziehungsberichtigte, die Leistungen nach dem SGB II bzw. XII erhalten, bekommen seit der Einführung des Bildungs-und-Teilhabe-Pakets einen Zuschuss, der den Eigenbetrag aktuell auf 1,00
- 35 EUR pro Mahlzeit reduziert. (Auf Grundlage des auf Bundesebene beschlossenen Starke-Familien-Gesetzes soll ab dem 01.08.2019 auch der Eigenanteil von 1,00 EUR pro Mahlzeit wegfallen).
- 40 Die ermittelten Ausgaben für das Jahr 2018 liegen bei insgesamt 86.187,09 EUR, wobei sich diese Kosten in Personalkosten für das Küchenpersonal in Höhe von 46.063,35 EUR und Kosten für Lebensmittel in Höhe von 40.123,74 EUR aufteilen.
- 45 Im Durchschnitt nehmen 150 Personen an 144 Essenstagen (Essenstage gemäß bisheriger Jahresberechnung) an der Mittagsverpflegung teil. Bei insgesamt 21.600 Mittagessen pro Jahr würde sich unter Berücksichtigung der ermittelten Ausgaben ein Preis von 3,99 EUR pro Mahlzeit ergeben. Mit dem aktuell erhobenen Entgelt von 2,90 EUR pro Mahlzeit erfolgt somit nur eine Deckung von 72,69 % der ermittelten Ausgaben.
- 50 Auf die kostendeckende Anpassung der Entgelte wurde in den vergangenen rund 11 Jahren insbesondere immer wieder aus sozialen Gesichtspunkten verzichtet. Neben der einerseits von der Schule gewünschten verpflichtenden Teilnahme galt es andererseits die Finanzkraft der Erziehungsberechtigten nicht aus dem Auge zu verlieren. Seit der letzten Anpassung der Entgelte

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 33	Jahr 2019

55 haben sich – auch trotz der BuT-Zuschüsse – die ausstehenden Beträge der Schuldnerinnen und Schuldner auf ca. 60.000,00 EUR erhöht. Der jährliche Zuwachs an Rückständen beträgt durchschnittlich rund 5.000,00 EUR. Berücksichtigt man, dass rund $\frac{1}{3}$ der Erziehungsberechtigten BuT-Zuschüsse erhalten, zeigt es die durchschnittlich schwache Finanzkraft der Schuldnerinnen und Schuldner.

60 Der derzeit niedrigste Preis für eine warme Mahlzeit, die von externen Caterern zubereitet und an die weiterführenden Schulen des Landkreises Helmstedt geliefert wird, liegt bei 3,50 EUR. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Finanzlage des Landkreises und der Tatsache, dass künftig die Anspruchsberechtigten nach dem BuT den vollen Preis für eine Mahlzeit erstattet bekommen, empfiehlt die Kreisverwaltung eine Anpassung des Betrages für die Mittagsverpflegung an
65 der Rudolf-Diesel-Schule von 2,90 EUR auf 3,50 EUR je Mahlzeit vorzunehmen. Diese Erhöhung wurde seitens der Schulleitung noch als vertretbar angesehen. Die Erhöhung sollte zum neuen Schuljahr also ab dem 01.08.2019 greifen. Die Kostendeckung würde dann 87,72 % betragen. Im Gegensatz zu den anderen Ganztagschulen besteht bei der Rudolf-Diesel-Schule aufgrund des pädagogischen Auftrags eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen.

70 Eine Beibehaltung der Abrechnung per Pauschale wird auch weiterhin empfohlen. Bei der Neuberechnung der Pauschale werden durchschnittlich jährlich 156 Essen (39 Schulwochen à 4 Tage je Woche; von montags bis donnerstags) zugrunde gelegt. Für 156 Essen jährlich ergibt sich auf
75 der Grundlage von 3,50 EUR je Essen ein Entgelt von 546,00 EUR / Jahr bzw. 45,50 EUR / Monat.

In der Vergangenheit wurden für Fehltage (Krankheit u.ä.) grundsätzlich 8 Berechnungstage im Jahr abgezogen. Da es bei dieser Handhabung immer wieder zu Streitfällen gekommen ist, sollte
80 auf einen Pauschalabzug verzichtet werden. Die tatsächlichen, zusammenhängenden Fehlzeiten einer Schülerin oder eines Schülers könnten dann zukünftig fallbezogen auf Grundlage der Vorgaben abgerechnet und erstattet werden.

II.

85 Die Regelung der Abrechnung der Entgelte für das Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Diesel-Schule erfolgt bisher ausschließlich auf Grundlage der gefassten Kreistagsbeschlüsse. Eine wie bei anderen Schulträgern üblich zu findende Satzung wurde bisher nicht erlassen. Zur Rechtssicherheit und Festlegung bzw. Neuregelung der Gebühren, vor allem der
90 Grundlagen für Erstattungen sowie des Datenschutzes, empfiehlt die Kreisverwaltung den Erlass einer entsprechenden Satzung zum kommenden Schuljahr.

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung in der Rudolf-Diesel-Schule sollte mit Wirkung vom 01.08.2019 beschlossen werden.

95



Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

Satzung
über die Teilnahme
an der Schulverpflegung
in der Rudolf-Diesel-Schule

(Gültigkeit ab 01.08.2019)

§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Satzung gilt für die von dem Landkreis Helmstedt begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) in der Rudolf-Diesel-Schule.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Landkreis Helmstedt erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i. S. des § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a. technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an der Schule sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung
 - b. Räumlichkeiten, insbesondere Küche und (Mehrzweck-) Speiseräumen
 - c. Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle,
 - d. Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - e. Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste
 - f. Spüldiensten.
2. Der Landkreis Helmstedt kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dritten Personen an der Schule, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

1. Die Nutzung der Einrichtung bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
2. Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n.
 - a. Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b. Eine nachträgliche Anmeldung im laufenden Schuljahr ist möglich.
 - c. Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Absatz 1 und 2 erfolgt.
 - d. Mit Verlassen der jeweiligen Schule erfolgt die Abmeldung automatisch.
3. Sonstige Personen können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden.

§ 6 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

1. Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen die Schülerin/der Schüler die Schule mindestens drei Wochen nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich.
2. Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
3. Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 12 möglich.

§ 7 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach §§ 1 und 2 für die Mittagsverpflegung durch schriftliche Anmeldung gemäß § 5.

§ 8 Gebührenmaßstab

1. Als Gebührenmaßstab werden pro Schuljahr pauschal 39 Schulwochen à 4 Mittagessen (= 156 Mittagessen) zu Grunde gelegt.
2. Die Gebühr wird als Jahresgebühr pro Schuljahr erhoben. Das Gebührenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019 3,50 EUR je Mittagessen. Die Höhe der Jahresgebühr wird nach § 8 Abs. 1 festgesetzt.

§ 10 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 kann ausschließlich aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes ermäßigt werden.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei Abrechnung durch Jahresgebührenbescheide mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Ziff. d. dieser Satzung.
2. Die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Bei Vereinbarung einer monatlichen Teilzahlung wird die Gebühr zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Erstattung der Benutzungsgebühren

1. Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
2. Im Falle eines Kuraufenthalts erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
3. Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen erfolgt eine Erstattung automatisch.

4. Die Erstattung erfolgt zeitnah, d. h. regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch mit dem nächstmöglichen monatlichen Zahlungslauf.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
2. Befindet sich der/die Gebührenschuldner/in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die der Landkreis Helmstedt berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.
3. Der/die Gebührenschuldner/in wird vom Landkreis Helmstedt vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person (Schulsekretariat) abgegeben werden.

§ 15 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

1. Der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Helmstedt ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Sorgeberechtigte/n zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
2. Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigte/n handelt, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
3. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittagsverpflegung benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der/des Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers nicht an Dritte weitergegeben.
4. Das Schulsekretariat ist berechtigt, die notwendigen Daten zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
5. Das Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.